

## B.

## B e r i c h t

der Zwischendeputation der zweiten Kammer,  
den Gesetzentwurf, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fisch-  
Diebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen  
betreffend.

(Gesetzentwurf, Landt.-Acten I. Abth. 2. Bd. S. 261 flg.)

Den in Gemäßheit des allerhöchsten Decrets vom 15. Mai 1852 zusammenberufenen ständischen Zwischendeputationen wurde von dem Königlichen Gesammt-Ministerium unter dem 4. April 1853 auch der obenbezeichnete Gesetzentwurf zur Vorberathung überwiesen, und nachdem dieselbe zuvörderst in einer jeden der beiden Deputationen besonders, dann, bezüglich der different gebliebenen Punkte, in gemeinschaftlich mit der Deputation der ersten Kammer, beziehentlich unter Zuziehung der Königlichen Commissarien veranstalteten Sitzungen erfolgt ist, berichtet die Deputation, beziehentlich unter Verweisung auf den von der Deputation der ersten Kammer über diesen Entwurf ebenfalls erstatteten Bericht, der Kammer Folgendes:

Unter dem 2. April 1838 wurde das jetzt noch bestehende Gesetz, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, zugleich mit dem Criminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen vom 30. März 1838 publicirt. Im Laufe der Zeit hat sich jedoch eine Revision des letzteren nothwendig gemacht und ist zu diesem Behuf den ständischen Zwischendeputationen von der Staatsregierung der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen vorgelegt und in dem Art. 283 desselben (gleichwie dies im Art. 236 des Criminalgesetzbuchs rücksichtlich der Forstdiebstähle geschehen ist) bestimmt worden:

Forst-, Feld-, Garten-, Wild-, Fisch- und Perlenmuschel-Diebstähle werden nach den besonderen darüber bestehenden Gesetzen bestraft.